



An einen Haushalt

Zugestellt durch Post.at

AMTLICHE MITTEILUNG

INHALT:

1. Heizkostenzuschuss des Landes OÖ. – Aktion 2020/2021
2. Information aus Anlass der Aviären Influenza (Geflügelpest)
3. Kindergartenanmeldung für das KG-Jahr 2021/2022
4. Volksbegehren: „Für Impf-Freiheit“, „Tierschutzvolksbegehren“ u. „Ethik für Alle“

1. Heizkostenzuschuss des Landes OÖ. – Aktion 2020/2021

Die Oö. Landesregierung hat für die Heizperiode 2020/2021 die Gewährung eines Heizkostenzuschusses in Höhe von **152 Euro** an sozial bedürftige Personen beschlossen. Die Antragstellung hat bis spätestens **23. April 2021** beim **Gemeindeamt** zu erfolgen. Die Einkommensverhältnisse des Jahres 2020 sind anzuwenden. Für die Feststellung der Einkommensgrenzen sind die Ausgleichszulagenrichtsätze des Jahres 2021 heranzuziehen.

Es muss sich bei der Wohnung, für die der Heizkostenzuschuss beantragt wird, um den **Hauptwohnsitz** handeln, die Wohnung muss im Bundesland **Oberösterreich** sein und ständig bewohnt sein. Für Zweitwohnsitze ist kein Heizkostenzuschuss möglich.

Folgende Voraussetzungen sind dabei besonders zu beachten:

- Soziale Bedürftigkeit liegt vor, wenn das durchschnittliche monatliche Nettoeinkommen aller tatsächlich im Haushalt/der Wohnung lebenden Personen die Summe folgende Nettoeinkommensgrenzen nicht übersteigt:

Alleinstehende	EUR	950,-
Ehepaare/Lebensgemeinschaft	EUR	1.500,-
für jedes minderjährige Kind mit Familienbeihilfe	EUR	240,-
für die erste weitere erwachsene Person im Haushalt	EUR	520,-
für jede weitere erwachsene Person im Haushalt	EUR	350,-
Freibetrag Lehrlingsentschädigung	EUR	232,49



- BezieherInnen von bedarfsorientierter Mindestsicherung haben keinen Anspruch auf den Heizkostenzuschuss. Bei nicht ganzjährig durchgängigem Mindestsicherungsbezug im Jahr 2020 steht dem/der AntragstellerIn nur dann der Heizkostenzuschuss zu, wenn zum Zeitpunkt der Antragstellung auf Heizkostenzuschuss aktuell kein Antrag auf bedarfsorientierte Mindestsicherung gestellt ist oder keinerlei Geldleistungen aus der bedarfsorientierten Mindestsicherung bezogen werden.
- Ein Heizkostenzuschuss kann nur jenen Personen gewährt werden, die auch tatsächlich für Heizkosten aufzukommen haben. Demnach ist die Gewährung eines Heizkostenzuschusses an jene Personen ausgeschlossen, bei denen vertraglich sichergestellt ist, dass für ihre Heizkosten Dritte aufzukommen haben (z.B. im Rahmen eines Übergabevertrages). In diesem Sinne gilt dasselbe für Personen, die ihren Brennstoff aus eigenen Energiequellen abdecken.
- An unterhaltsberechtigten Kindern mit eigener Wohnung kann kein Heizkostenzuschuss gewährt werden, da für deren Lebensunterhalt jene Person aufzukommen hat, die für den/die Unterhaltsberechtigten/n sorgepflichtig ist. Bei getrenntlebenden Ehepaaren wird, sofern – bei Anrechnung beider Einkommen – ein Anspruch auf Heizkostenzuschuss besteht, dieser nur einmal ausbezahlt.
- Bei der Antrag stellenden Person muss ein eigener Haushalt vorliegen. Ein solcher liegt bei einer Heimunterbringung jedenfalls nicht vor. Leben mehrere Personen in einem Haus, liegen getrennte Haushalte nur insoweit vor, als diese Personen in jeweils abgeschlossenen Wohneinheiten (Küche, Wohn/Schlafraum, Sanitäreinheit) leben.

2. Information aus Anlass der Aviären Influenza (Geflügelpest)

Mit der Novelle der Geflügelpestverordnung 2007, BGBl. II Nr. 546/2020 wurde der Bezirk Braunau neben anderen Gebieten in OÖ und Salzburg ab 07.12.2020 zum Gebiet mit erhöhtem Geflügelpest-Risiko erklärt. Folgendes ist zu beachten:

Grundsätzlich sind Geflügel und andere in Gefangenschaft gehaltene Vögel dauerhaft in Stallungen oder jedenfalls in geschlossenen Haltungsvorrichtungen, die zumindest oben abgedeckt sind, so zu halten, dass der Kontakt zu Wildvögel und deren Kot bestmöglich hintangehalten wird und zu wildlebenden Wasservögel jedenfalls ausgeschlossen ist.



Weitere Anleitung und Informationen zur Geflügelpest entnehmen Sie bitte unter www.schwand.at

3. Kindergartenanmeldung für das KG-Jahr 2021/2022

Das nächste Kindergartenjahr 2021/2022 beginnt im September 2021. Es ist daher erforderlich, dass alle künftigen Kindergartenbesucher angemeldet werden. **Nachträgliche Anmeldungen**, welche zu einer Veränderung der Gruppenanzahl führen, können **eventuell nicht mehr berücksichtigt werden**. Der Besuch des Kindergartens **im letzten Jahr vor Schulbeginn ist verpflichtend**. Die Anmeldung für die Kinder aus Schwand im Innkreis erfolgt am

Kindergartenkinder: Mittwoch, den 24. Februar 2021 von 14.00 – 17.00 Uhr
(zum Eintrittszeitpunkt über 3 Jahre alt)

Krabbelkinder: Donnerstag, den 25. Februar 2021 von 15.00 – 17.00 Uhr
(zum Eintrittszeitpunkt unter 3 Jahre alt)

im Kindergarten Handenberg.

Sollten Sie an diesen Terminen verhindert sein, wenden sie sich bitte an Frau Russinger, Tel. Nr.: +437748/8085-40. Bei der Anmeldung werden die Eltern über die Betriebsorganisation (Öffnungszeiten, Mittagessen, Ferien, usw.) informiert. Es ist notwendig, Ihr Kind zur Anmeldung mitzubringen und den Kindergärtnerinnen vorzustellen. Weiters sind die Geburtsurkunde, die Impfkarte des Kindes und die Sozialversicherungsnummer (Eltern und Kind) sowie eine E-Mail Adresse eines Elternteiles mitzubringen. Eingehoben wird bei der Anmeldung auch eine **Einschreibgebühr in der Höhe von Euro 80,-,-**. Dieser Betrag wird zu Beginn des Kindergartenjahres mit den Kosten für den Materialbeitrag gegen verrechnet.

4. Volksbegehren „Für Impf-Freiheit“, „Tierschutzvolksbegehren“ und „Ethik für ALLE“

Mitte Jänner finden die Volksbegehren „Für Impf-Freiheit“, „Tierschutzvolksbegehren“ und „Ethik für ALLE“

von **Montag, den 18. Jänner 2021 bis (einschließlich) Montag, den 25. Jänner 2021** statt.

Eintragungen können an folgenden Tagen und Zeiten vorgenommen werden:

Mo. 18. Jänner, Mi. 20. Jänner, Fr. 22. Jänner und Mo. 25. Jänner:	08:00 – 16:00 Uhr
Di. 19. Jänner und Do. 21. Jänner:	08:00 – 20:00 Uhr
Sa. 23. Jänner:	09:00 – 11:00 Uhr

Eintragungen sind auch via Internet mit einer qualifizieren elektronischen Signatur („Handy-Signatur“ bzw. Bürgerkarten) möglich.

Jene Personen, die bereits eine Unterstützungserklärung abgegeben haben, können beim Volksbegehren keine Stimme mehr eintragen.

Mit freundlichen Grüßen
Johann Prielhofer eh.
Bürgermeister